

RS OGH 2017/10/10 10ObS103/17w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.10.2017

Norm

ASGG §71 Abs1

1. ASGG § 71 heute
2. ASGG § 71 gültig ab 01.01.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 624/1994
3. ASGG § 71 gültig von 01.01.1987 bis 31.12.1994

Rechtssatz

§ 71 Abs 1 zweiter Halbsatz ASGG ist nur dann anzuwenden, wenn der zweite (allenfalls rechtswidrige, weil mangels Änderung der Verhältnisse in die Rechtskraft des früheren Bescheids eingreifende) Bescheid die frühere Entscheidung abändert. Erlässt daher der Versicherungsträger einen „neuen“ Bescheid, der dem Inhalt des früheren völlig entspricht und diesen nur wiederholt, bleibt der frühere gleichlautende nach dem Außerkrafttreten des späteren Bescheids wirksam. Paragraph 71, Absatz eins, zweiter Halbsatz ASGG ist nur dann anzuwenden, wenn der zweite (allenfalls rechtswidrige, weil mangels Änderung der Verhältnisse in die Rechtskraft des früheren Bescheids eingreifende) Bescheid die frühere Entscheidung abändert. Erlässt daher der Versicherungsträger einen „neuen“ Bescheid, der dem Inhalt des früheren völlig entspricht und diesen nur wiederholt, bleibt der frühere gleichlautende nach dem Außerkrafttreten des späteren Bescheids wirksam.

Entscheidungstexte

- RS0131746">10 ObS 103/17w
Entscheidungstext OGH 10.10.2017 10 ObS 103/17w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131746

Im RIS seit

04.01.2018

Zuletzt aktualisiert am

08.05.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>